

**Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 25.11.2014**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. Seite 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I Seite 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz –ThürKitaG-) vom 16.12.2005 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. Seite 22) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012, (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 12 am 20.12.2012), hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18.11.2014 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 12/2012 am 20.12.2012) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 2 wird aufgehoben und durch den folgenden § 8 Abs. 2 ersetzt:

**„§ 8  
Höhe des Elternbeitrages**

(2) Der Elternbeitrag für die Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Thüringen in einer Kindertageseinrichtung beträgt

- für das 1. Kind einer Familie 90,00 € pro Monat

Hat die Familie zwei kindergeldberechtigte Kinder so beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind 80,00 € pro Monat.

Hat die Familie drei kindergeldberechtigte Kinder so beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind 65,00 € pro Monat. Für das 4. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.“

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Förritz, den 25.11.2014  
Gemeinde Förritz

Rosenbauer  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweise:**

#### **Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Förritz vom 25.11.2014 wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Förritz unter:

[www.foeritz.de](http://www.foeritz.de) > Gemeinde > Satzungen der Gemeinde Förritz

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG)

Förritz, den 17.12.2014

Rosenbauer  
Bürgermeister